



Landratsamt Ravensburg  
Amt für Umwelt und Arbeitsschutz  
-Bau- und Umweltamt-  
Frau Hofmann  
Postfach 19 40  
88189 Ravensburg

Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und  
Umweltschutzverband  
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

BUND Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Leonhardstraße 1, 88212 Ravensburg

Ravensburg, den 01.10.2025

## **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag der UHL Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG für den Windpark Kißlegg Ost – Gemeinsame Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Hofmann,

der BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) e.V., der LNV (der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg) e.V., die Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg (AGF) und der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V., danken für die Bereitstellung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und der damit verbundenen Möglichkeit, sich hierzu zu äußern. Zum oben genannten Verfahren nehmen der NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., vertreten durch die Bezirksgeschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben, die AG Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V., der BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V. vertreten durch den BUND-Regionalverband Bodensee-Oberschwaben und der LNV Baden-Württemberg als Vertretung für die Verbände AG „Die NaturFreunde“ (NF), Landesfischereiverband (LFV), Landesjagdverband (LJV), Landesnaturschutzverband (LNV), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV) und Schwarzwaldverein (SWV) im Folgenden Stellung.

Wir freuen uns über die Berücksichtigung unserer Belange und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf das Dokument 12.1 Fachbeitrag Artenschutz, sind aber ebenso auf die entsprechenden, oft wortgleichen Abschnitte im LBP und im Maßnahmenkonzept anzuwenden

**Zu FB 5.4 und 6.4.:**

Auch wenn bei Großem Abendsegler und Rauhaufledermaus im Plangebiet keine Wochenstubenquartiere im Plangebiet bekannt sind, können neben Ruhe- auch Balz- und Schwärmquartiere dieser und anderer Fledermausarten vorkommen. Die Untersuchung auf diesen Typ von Fortpflanzungsstätten gehört zum Untersuchungsumfang (LUBW 2014, Kap. 3.3.5 und 3.3.6). Im Fachbeitrag fehlt eine Stellungnahme zu diesem Punkt, eine entsprechende Ergänzung (auch bei negativem Ergebnis) sollte erfolgen.

**Zu FB 7.1. V1:**

Gehölzrodungen dürfen erst außerhalb der Aktivitätsperiode der Fledermäuse ab 31. Oktober erfolgen, um die herbstliche Zugzeit zu berücksichtigen.

**Zu FB 7.1 V2 Gondelmonitoring/Abschaltungen:**

Der pauschale Abschaltalgorithmus nach Parametern wie angegeben entspricht nicht dem aktuellen Wissensstand und nicht dem Stand der Technik. Es ist zu beachten, „dass die für WEA an Offenlandstandorten entwickelten Abschaltalgorithmen auf WEA im Wald nicht direkt übertragbar sind. Die Auswirkungen von WEA im Wald auf Fledermäuse sind bislang sehr lückenhaft erforscht“ (LUBW 2014). Sie sind überdies nicht auf moderne Anlagen mit großer Rotorfläche übertragbar. Nach Dietz et al. (2024) wird die (eigentlich zu hohe) Schlagopferschwelle von < 2 Tieren/Anlage/Jahr bei einem Rotordurchmesser von 175 m regelmäßig nicht erreicht. Der pauschale Abschaltparameter muss auf eine

Windgeschwindigkeit von < 7 m/s (cut-in) erhöht werden. Sollte die Schlagopferschwelle in kommenden Jahren verbindlich gesenkt werden, ist dieser Parameter nachträglich anzupassen.

Der Abschaltalgorithmus ist entsprechend der Empfehlung der LUBW an repräsentativen Anlagen durch ein erneutes Gondelmonitoring regelmäßig zu validieren, z.B. alle 3 Jahre (LUBW 2014).

Der Parameter „Niederschlag ab 2 mm/Stunde“ ist zu unspezifisch formuliert. Es ist nicht akzeptabel, dass die Anlagen z. B. nach einem kurzen Regenschauer und ansonsten hoher Fledermausaktivität nicht abgeschaltet werden. Die Anlagen dürfen nur weiterlaufen, solange es mit entsprechender Niederschlagsmenge tatsächlich regnet. Solange ein klares und sicheres Regelverfahren für den Parameter „Niederschlag“ nicht validiert ist, darf er im Abschaltalgorithmus nicht berücksichtigt werden.

Die der Unteren Naturschutzbehörde regelmäßig zur Verfügung gestellten Daten aus dem Gondelmonitoring müssen auch Rohdaten und meteorologische Daten enthalten. Die Daten sollten für wissenschaftliche Zwecke freigegeben werden.

#### **Zu FB 7.3 CEF1:**

Wie im Abschnitt dargestellt, müssen „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF, continuous ecological functionality) ihre Funktion für die jeweilige Zielart vor Durchführung des Eingriffs erfüllen.“ Aus diesem Grund müssen Ersatzquartiere wie aufgelistet deutlich vor Baubeginn, somit bereits im Winter 2025/2026 installiert werden. Sollten durch spätere Erkenntnisse weitere Ersatzquartiere erforderlich werden, können diese nachträglich angebracht werden. Neben der Dokumentation der Positionen sind die Ergebnisse der Kontrollen im gleichen Jahr der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Bei den Kontrollen ist durch Fachpersonen zu prüfen, ob die Ersatzquartiere durch die entsprechenden Zielarten (z. B. Braunes Langohr oder Fransenfledermäuse) angenommen werden.

**Wildtierkorridor:**

Wir begrüßen die geplante Aufwertung des Korridors in den Bereichen zwischen den WEA. Für die Aufwertung sollten die Informationen des unten genannten Gutachtens nicht unberücksichtigt bleiben und bestenfalls auch die Wildforschungsstelle in Aulendorf zu Rate gezogen werden.

- Ein Monitoring insbesondere der durchwandernden Wildtierarten wäre wünschenswert.
- Als Vergleichsdaten und auch als Basis für die Aufwertung des Korridors können die Untersuchungen der Wildtierforschungsstelle BW (LAZBW Aulendorf), die im Zuge des Baus der Grünbrücke über die A96 gemacht wurden, berücksichtigt werden (siehe Anhang).
- Der festgestellte Wild-, insbesondere der Fernwechsel, insbesondere von Rot- und Gamswild (Leitarten) sollte berücksichtigt und überprüft werden auf eine funktionale Beeinträchtigung des Korridors durch die WEA während der Bau- und Betriebszeit.

**Weitere Aspekte und Anmerkungen zu den geplanten Maßnahmen:**

- Zu Maßnahme M2 (LBP, S. 47), Hochstümpfe: es sollte für deren Funktionalität eine Höhe von mindestens 5m vorgegeben werden.
- Zu Maßnahme M6 (LBP, S. 48): Invasive Arten sind mehr als 3 Jahre keimfähig (Indisches Springkraut): Daher ist hier ein deutlich längerer Zeitraum sowie mehr Kontrollgänge/Jahr durchzuführen. Der Zeitraum der Kontrollgänge ist anzupassen, da der Aufwuchs des Springkrautes erst ab Mitte/ Ende Juni deutlich feststellbar ist und im August schon die erste Samenreife erfolgt.
- Nicht zuletzt sind Auswirkungen auf die nahe gelegene Ausgleichsfläche im Spirkenhochmoor Hunau (kartiertes Waldbiotop 282254361397) zu befürchten. Die für diese Ausgleichsfläche errechneten Ökopunkte können u.U. durch die WEA nicht mehr vollumfänglich erreicht werden. Eine Nachberechnung ist hierfür vorzunehmen und die sich ergebende negative Differenz durch neue Maßnahmen auszugleichen.

### **Evaluation von Maßnahmen zur Biotopaufwertung:**

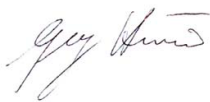
Die im Antrag dargestellten Ausgleichsmaßnahmen in Form von Biotopaufwertungen müssen in regelmäßigen Abständen in Bezug auf die tatsächliche Ausführung und Wirksamkeit zu evaluieren. In Anbetracht der langjährigen Perspektive hat dies über die gesamte Laufzeit der Anlagen zu erfolgen. Bei unvorhersehbaren Ereignissen wie z. B. Windbruch sind Maßnahmen anzupassen. Entsprechende Berichte sind der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

### **Referenzen**

Dietz, M., Fritzsche, A., Johst, A. & Ruhl, N. (2024). Fachempfehlung für eine bundesweite Signifikanzschwelle für Fledermäuse – Bewertung der derzeitigen Signifikanzschwelle für Fledermäuse und Windenergieanlagen. BfN-Schriften 682, 112 S.

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ (LUBW) (2014): Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen.

Mit freundlichen Grüßen,



Georg Heine

LNV-AK Ravensburg



Maike Hauser

BUND-Regionalverband-Oberschwaben



Sabine Brandt

NABU Geschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben



Dr. Ingo Maier

Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz BW

Regionalvertreter Reg.-Bez. Tü